

Immissionschutz

Zeitschrift für Luftreinhaltung, Lärmschutz, Anlagensicherheit, Abfallverwertung und Energienutzung

Jahrgang: 22 (2017)

Erscheinungsweise:

Immissionschutz erscheint viermal im Jahr.
www.IMMISSIONSSCHUTZdigital.de

Chefredaktion:

Prof. Dr. Isabelle Franzen-Reuter, Münster
c/o Erich Schmidt Verlag
Email: Immissionschutz@ESVmedien.de

Verlag

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin
Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin
Telefon: (030) 25 00 85-0
Telefax: (030) 25 00 85-444
E-Mail: ESV@ESVmedien.de
Internet: www.ESV.info

Vertrieb

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin
Postfach 30 42 40, 10724 Berlin
Telefon: (030) 25 00 85-229
Telefax: (030) 25 00 85-305
E-Mail: ABO-Vertrieb@ESVmedien.de

Konto:

Deutsche Bank AG,
IBAN DE31 1007 0848 0512 2031 01, BIC(SWIFT) DEUTDE33

Bezugsbedingungen:

Bezugsgebühren im Jahresabonnement € 84,- (D); Einzelbezug je Heft € 24,50 (D) jeweils einschließlich 7% Mehrwertsteuer und zzgl. Versandkosten. Die Bezugsgebühr wird jährlich im Voraus erhoben. Abbestellungen sind mit einer Frist von 2 Monaten zum 1. 1. j.J. möglich. Keine Ersatz- oder Rückzahlungsansprüche bei Störung oder Ausbleiben durch höhere Gewalt oder Streik. Preise für gebundene Ausgaben früherer Jahrgänge auf Anfrage.

Anzeigen:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin
Telefon: (030) 25 00 85-628
Fax: (030) 25 00 85-630
E-Mail: Anzeigen@ESVmedien.de

Anzeigenleitung:

Sibylle Böhler

Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 1. Januar 2017, die unter <http://mediadaten.IMMISSIONSSCHUTZdigital.de> bereitsteht oder auf Wunsch zugesandt wird.

Manuskripte:

Hinweise für die Abfassung von Beiträgen stehen Ihnen auch als PDF zur Verfügung unter: www.ESV.info/zeitschriften.html. Von Text und Tabellen erbitten wir neben einem sauberen Ausdruck auf Papier – möglichst ohne handschriftliche Zusätze – das Manuskript auf CD-ROM oder per E-Mail bevorzugt in Word, sonst zusätzlich im RTF-Format. Zur Veröffentlichung angebotene Beiträge müssen frei sein von Rechten Dritter. Sollten sie auch an anderer Stelle zur Veröffentlichung oder gewerblichen Nutzung angeboten worden sein, muss dies angegeben werden. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht und das Recht zur Herstellung von Sonderdrucken für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Verlagsrecht umfasst auch die Rechte, den Beitrag in fremde Sprachen zu übersetzen, Übersetzungen zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie die Befugnis, den Beitrag bzw. Übersetzungen davon in Datenbanken einzuspeichern und auf elektronischem Wege zu verbreiten (online und/oder offline), das Recht zur weiteren Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder eines anderen Verfahrens sowie das Recht zur Lizenzvergabe. Dem Autor verbleibt das Recht, nach Ablauf eines Jahres eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; sich ggf. hieraus ergebende Honorare stehen dem Autor zu. Bei Leserbriefen sowie bei angeforderten oder auch bei unaufgefordert eingereichten Manuskripten behält sich die Redaktion das Recht der Kürzung und Modifikation der Manuskripte ohne Rücksprache mit dem Autor vor.

Rechtliche Hinweise:

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. – Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift geben ausschließlich die Meinung der Verfasser, Referenten, Rezensenten usw. wieder. – Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Marken- und Markenschutzgesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Nutzung von Rezensionstexten:

Es gelten die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen.
<http://agb.ESV.info/>

Zitierweise:

Immissionschutz, Jahrgang, Heft, Seite

ISSN: 1430-9262

Druck:

Ludwig Austermeier Offsetdruck, Berlin

Redaktionsbeirat:

Dr. Anja Baum,
Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach

Dr. Franz-Josef Feldmann,
Königswinter

RegDir Achim Halmschlag,
Bezirksregierung Köln,
Aachen

Dipl.-Met. Uwe Hartmann,
ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co.,
Mönchengladbach

Dr. Jörg Hellhammer,
Haltern am See

Dr. Hans-Joachim Hummel,
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
Berlin

Dr. Eckehard Koch,
Herne

4 IMMISSIONSSCHUTZ

Dr. Alfred Scheidler
Ausnahmen und Befreiungen vom Bebauungsplan für BImSchG-Anlagen

- ◆ Bauplanungsrecht
- ◆ Bebauungsplan
- ◆ Ausnahme vom Bebauungsplan
- ◆ Befreiung vom Bebauungsplan
- ◆ Genehmigungsvoraussetzungen
- ◆ Gebietserhaltungsanspruch

Die Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung fordert gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften als solcher des Immissionschutzrechts. Für die Praxis besonders bedeutsam sind die bauplanungsrechtlichen Vorgaben, mithin auch Festsetzungen eines Bebauungsplans. Diese sind gleichermaßen auch für immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen von Bedeutung. § 31 BauGB lässt Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu.

12 LÄRMSCHUTZ

Frank M. Rauch
Die Baunutzungsverordnung als Maßstab für den Lärmschutz: Entwicklungsgeschichte und Diskussionsstand

- ◆ Baunutzungsverordnung
- ◆ Lärmschutz
- ◆ Stadtplanung
- ◆ DIN 18005

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) legt im Zusammenhang mit der DIN 18005 Maßstäbe für den Lärmschutz fest. Die historische Entwicklung in diesem Bereich zeigt den Wandel beim Immissionschutz. Die Trennung von Flächen unterschiedlicher Nutzung war auch Grundlage der Charta von Athen 1933.

Seitens der Stadtentwicklung zeichnet sich in ganz Europa seit 1998 und verstärkt seit 2003 ein Trend ab, der unter der Überschrift „Bewegung und Mobilität“ formuliert wird. Um nun der Gefahr eines verminderten Lärmschutzes zu begegnen, werden geplante Gesetzesnovellen in diesem Bereich gegenwärtig besonders unter die Lupe genommen. Mit der geplanten Novellierung des Baugesetzbuches eröffnen sich Chancen und Risiken für den Lärmschutz.

Oftmals handelt es sich beim Lärmschutz um Richtwerte oder Orientierungswerte. Subjektive Wahrnehmung und individuelle Sensibilität können im Einzelfall erklären, dass Lärmbetroffene mit Darstellungen in den Lärmkarten und -berechnungen unzufrieden sind. Daher werden in diesem Beitrag auch einige gesellschaftliche und psychologische Aspekte beim Lärm berücksichtigt.

18 LUFTREINHALTUNG

Markus Salomon, Miriam Dross, Claudia Hornberg
Warum die Einführung der blauen Plakette nicht aufgeschoben werden darf

- ◆ Umweltzone
- ◆ blaue Plakette
- ◆ Stickstoffdioxidbelastung
- ◆ Luftqualitätsrichtlinie
- ◆ Abgasreinigung
- ◆ Verkehrswende

Die Stickstoffdioxidbelastung in den Städten, insbesondere an verkehrsreichen Standorten, zählt zu den großen Herausforderungen in der Luftreinhaltung. Bei der Feinstaubproblematik konnte die Einführung der Umweltzone maßgeblich zur Belastungsminderung beitragen. Nunmehr ist eine Fortentwicklung der Umweltzone erforderlich, damit auch die NO_x-Belastungen deutlich vermindert werden können.

22 LUFTREINHALTUNG

Torsten Nagel, Helmut Lorentz
Stickstoffeinträge in empfindliche FFH-Gebiete durch den Kfz-Verkehr – zeitliche Veränderungen im Hinblick auf das Abschneidekriterium

- ◆ Stickstoffeinträge
- ◆ FFH-Gebiete
- ◆ Kfz-Verkehr
- ◆ Abschneidekriterium
- ◆ NO_x-Emissionen
- ◆ NH₃-Emissionen
- ◆ OVG Münster

Die Bestimmung und Bewertung von Stickstoffeinträgen in empfindliche FFH-Gebiete durch den Kfz-Verkehr für Genehmigungsplanungen hat in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen. Auf der Grundlage der Verkehrs- und Emissionsdaten der letzten Jahre wird die Spannweite der jährlichen Änderungen des verkehrsbedingten Beitrags am Stickstoffeintrag beschrieben. Die Beurteilung der Stickstoffeinträge in FFH-Gebiete beziehen sich auf zukünftige Jahre; in dieser Zeitspanne wird der verkehrsbedingte Beitrag des luftseitigen Stickstoffeintrags insbesondere aufgrund der zu erwartenden Modernisierung der Fahrzeugflotte und der damit einhergehenden Reduzierung des Schadstoffausstoßes deutlich verringert. Diese Unterschiede stehen nicht im Verhältnis zu den diskutierten sehr geringen Abschneidekriterien, die für eine mögliche Planungsentscheidung mit und ohne Kumulationswirkung von Bedeutung sein können. Eine Übertragung und Anwendung der im jüngsten Urteil des OVG Münster genannten Minimalschwelle von 0,05 kg/(ha·a) auf Beiträge durch den Kfz-Verkehr ist aufgrund der geringen Belastbarkeit der reinen „Rechenwerte“ aus fachlicher Sicht nicht anzuraten.

26 INFORMATIONEN AUS DER UMWELTMINISTERKONFERENZ

- ♦ In Berlin fand Anfang Dezember die 87. Umweltministerkonferenz (UMK) statt
- ♦ Die Termine der Umweltministerkonferenzen für 2017 und 2018

26 AUS DER LAI

- ♦ Termine

26 INFORMATIONEN AUS DER RECHTSPRECHUNG

- ♦ Maßstab für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Geruchsmissionen durch die Zivilgerichte Rechtsfolgen von der Überschreitung der Immissionswerte in der Geruchsmissions-Richtlinie NRW

27 INFORMATIONEN AUS DER EUROPÄISCHEN UNION

- ♦ EU und Afrika verstärken Zusammenarbeit bei Klimaschutz
- ♦ Berater übergeben Empfehlungen für neue CO₂-Emissionsprüfverfahren bei Autos
- ♦ Saubere Energie für alle – Kommission macht Vorschläge für Zukunft der Energie- und Klimapolitik
- ♦ Luftverschmutzung: Richtlinie legt neue Grenzwerte für die wichtigsten Schadstoffe fest
- ♦ Mitgliedstaaten stimmen schärferen Abgastests unter realen Fahrbedingungen zu

29 VERÖFFENTLICHUNGEN

Rezensionen:

- ♦ Das bebauungsrechtliche Planungserfordernis
- ♦ EEG II – Anlagen und Verordnungen
- ♦ UIG – Umweltinformationsgesetz
- ♦ Lärmschutz in der Verkehrs- und Stadtplanung
- ♦ Netzausbau – Planung und Genehmigung

30 VDI-RICHTLINIEN

- ♦ Richtlinie VDI 3469 Blatt 1
- ♦ Richtlinie VDI 2066 Blatt 11
- ♦ Richtlinie VDI 2465 Blatt 2
- ♦ Richtlinie VDI 3871
- ♦ Richtlinie VDI 4207 Blatt 1
- ♦ Richtlinie VDI 4220 Blatt 1
- ♦ Richtlinie VDI 4220 Blatt 2
- ♦ Richtlinie VDI 4255 Blatt 3

31 NACHRICHTEN

- ♦ Statusreport „Ruß in luftgetragem Feinstaub“ – VDI fordert flächendeckende Messung von Ruß im Feinstaub
- ♦ Umwelt: Parlament unterstützt strengere Grenzwerte für Luftschadstoffe
- ♦ Studie der Universität Hamburg zeigt: Reform des EU-Emissionshandels ist kontraproduktiv

33 AKTUELLE UMWELTVORSCHRIFTEN

- ♦ Europäische Union/Bund/Länder

33 UMWELTINFORMATIONEN

- ♦ Elektromobilität volkswirtschaftlich klar im Vorteil
- ♦ Umweltschädliche Subventionen im Verkehrssektor auf Rekordniveau
- ♦ Was Rohstoffe spart, sollte billiger sein
- ♦ Mantelverordnung zum Immissionsschutz
- ♦ Luftqualität 2016: Stickstoffdioxid weiter Schadstoff Nummer 1
- ♦ Treibhausgasemissionen 2015 im zweiten Jahr in Folge leicht gesunken

37 PRESSEINFORMATIONEN

- ♦ Weltweit größte Studie zeigt Zusammenhang zwischen chronischer Luftverschmutzung und Hypertonie
- ♦ Weltschiffahrtsorganisation IMO beschließt weltweites Schwefellimit in Kraftstoffen ab 2020
- ♦ Unsachgemäßes Kühlgeräterecycling gefährdet europäische Klimaschutzziele: Umweltverbände DUH und ECOS fordern europaweit vorbildliche Entsorgungsstandards
- ♦ VDI 3461 gibt Hinweise zur Errichtung und zum Betrieb von Vergasungsanlagen
- ♦ Normenreihe DIN EN 19694 mit sechs neuen Teilen – Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung von Treibhausgasen (THG) aus energieintensiven Industrien
- ♦ Bioaerosole und biologische Agenzien – Anlagenbezogene, umweltmedizinisch relevante Messparameter und Beurteilungswerte
- ♦ Gesundheitsgefahr: Messung von ultrafeinen Partikeln in der Umwelt
- ♦ Feinstaub weckt schlafende Viren in der Lunge

42 VERANSTALTUNGSKALENDER

- ♦ Ausgewählte Veranstaltungstermine von März bis Juni 2017

Rückschau

auf zurückliegende Hefte

Heft 4/16

Dr. Detlef Wagner

- ♦ Anforderungen an die kontinuierliche Emissionsermittlung und -auswertung

In einer Reihe von Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft sind für bestimmte Anlagen kontinuierliche Ermittlungen und Auswertungen der Emissionen geregelt. Dieser Aufsatz richtet sich an Messinstitute, die für die Funktionsprüfung und Kalibrierung von kontinuierlichen Messeinrichtungen bekannt gegeben sind, an Betreiber von genehmigungspflichtigen Anlagen, deren Emissionen kontinuierlich zu ermitteln und auszuwerten sind, an Behörden die derartige Anlagen zu überwachen haben und nicht zuletzt an die Hersteller, Vertreiber, Systemintegratoren, die derartige Mess- und Auswerteeinrichtungen entwickeln, herstellen, vertreiben, konfigurieren und warten. Insbesondere sollen neben den technischen und rechtlichen Aspekten auch die Verantwortlichkeiten der Beteiligten näher betrachtet werden. Dabei werden auch die notwendigen qualitätssichernden Maßnahmen in der Emissionsüberwachung erläutert.

Dr. Ralf Both

- ♦ Die Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) und deren geplante Aufnahme in die TA Luft

Die Geruchsmissions-Richtlinie ist ein Beurteilungsverfahren, das es ermöglicht die belästigende Wirkung von Geruchsmissionen objektiv und einheitlich zu beurteilen. Sie ermöglicht, unabhängig von den jeweiligen Einzelinteressen eine objektive Beurteilung der Geruchsmissionsituation. Die Aufnahme der GIRL in die geplante TA Luft schließt eine Regelungslücke der derzeitigen TA Luft und sorgt damit für noch mehr Rechtssicherheit. Der Artikel stellt die wesentlichen Änderungen vor, die zur Aufnahme der GIRL in geplante TA Luft vorgesehen sind.